
**Kurzgutachten für die Rezertifizierung
der Softwareanwendung NaVIS – Nachbau-
Verwaltungs- und Informations-System („NaVIS“)**

zur Verlängerung des vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein am 29.11.2012 erteilten Datenschutz-Gütesiegels

Hamburg / Mönkeberg, Stand: 2.11.2015

1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung und Begutachtung des IT-Produkts erstreckte sich auf den Zeitraum von April 2014 bis November 2015.

2 Adresse des Antragstellers

Der Antrag auf Rezertifizierung wird von der STV – Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (nachfolgend "STV"), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dirk Otten, Kaufmannstraße 71-73, 53115 Bonn, gestellt.

3 Adressen des/der Sachverständigen

Die rechtliche Begutachtung des IT-Produkts ist durch Herrn Dr. Flemming Moos, c/o Osborne Clarke, Reeperbahn 1, 20359 Hamburg erfolgt. An der rechtlichen Begutachtung hat Herr Marian Arning, LL.M. als Mitarbeiter des Sachverständigen mitgewirkt.

Die technische Begutachtung des IT-Produkts hat Herr Birger Andre Fritzowski, Kattenbek 33, 24248 Mönkeberg, vorgenommen.

4 Kurzbezeichnung des IT-Produktes

Bei dem begutachteten IT-Produkt handelt es sich um die technische Realisierung des Abrechnungs- und Verwaltungsverfahrens von Nachbaugebühren, die so genannte Softwareanwendung NaVIS – Nachbau-Verwaltungs- und Informations-System (nachfolgend: NaVIS", "IT-Produkt", "Softwareanwendung" oder "Software") in der Version 3.1.16.

5 Detaillierte Bezeichnung des IT-Produkts

Das IT-Produkt entspricht in der Version 3.1.16, welches Gegenstand der Rezertifizierung ist, der detaillierten Bezeichnung des IT-Produkts in der Version 2.6, wie es Gegenstand der Erstzertifizierung war. Das begutachtete IT-Produkt „NaVIS“ ist demgemäß eine Software-Anwendung zur IT-gestützten Ermittlung, Erhebung, Abrechnung und Verwaltung von Nachbaugebühren im landwirtschaftlichen Bereich. Das IT-Produkt NaVIS besteht aus folgenden Komponenten:

- einem Anmeldungsbereich,
- einer Adressdatenbank sowie

- einer Sortendatenbank

In der NaVIS-Adress- und Sortendatenbank werden für die jeweiligen Wirtschaftsjahre (der Zeitraum bemisst sich jeweils vom 01. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres) verschiedene Angaben zu Pflanzensorten sowie zu Landwirten, landwirtschaftlichen Betrieben, Aufbereitern, Züchtern, Züchterbetrieben, Vertriebsstellen, Vertriebsfirmen, Vertriebsorganisationsfirmen und Untervertriebsorganisationsfirmen gespeichert.

Die gesamte NaVIS-Anwendung wird zentral bei der STV gehostet und den Bediensteten der STV über ein Virtual Private Network (sog. VPN) zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Aufbau und Funktionsweise der NaVIS-Anwendung, die sich insoweit nicht geändert hat, ist im Einzelnen im technischen Gutachten für die Produktzertifizierung der Softwareanwendung NaVIS in der Version 2.6 ("Technisches Erstgutachten") unter Ziffer 5 beschrieben.

6 Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden

Zur Herstellung der begutachteten NaVIS Software-Anwendung wurde insbesondere das Tool NaVIS-Frontend verwendet. Andere Tools sind nicht zum Einsatz gekommen.

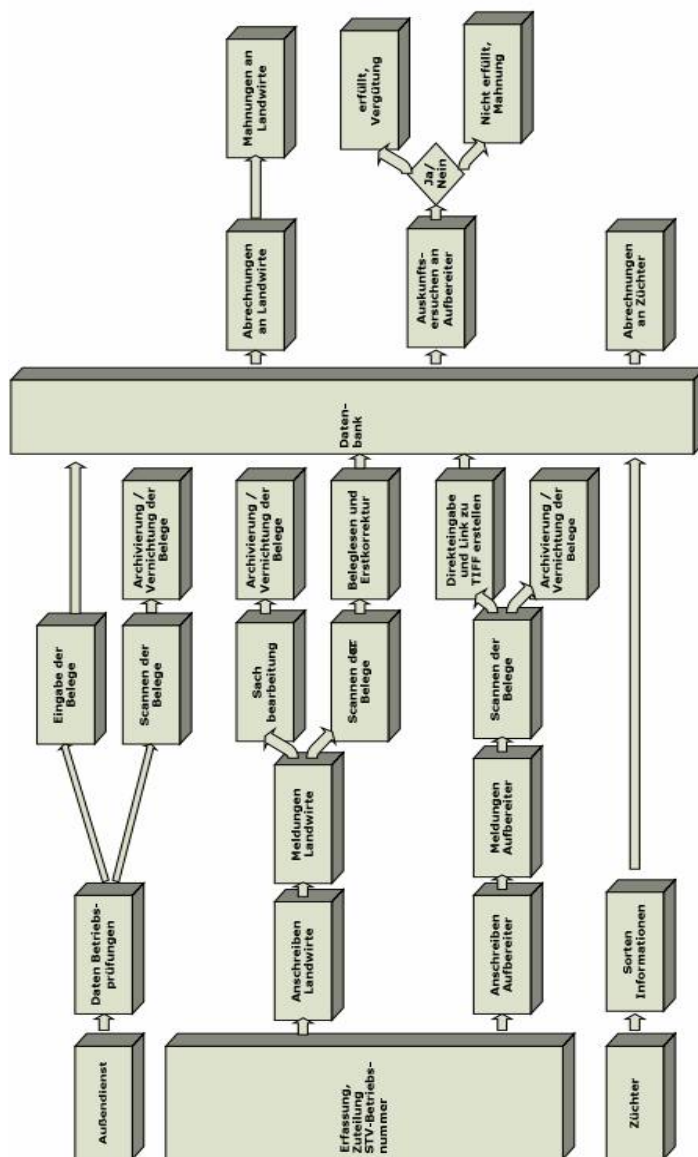
7 Zweck und Einsatzbereich

Das begutachtete IT-Produkt „NaVIS“ dient der Ermittlung, Erhebung, Abrechnung und Verwaltung von Nachbaugebühren für die Nutzung von sortenschutzrechtlich geschütztem Saat- und Pflanzgut auf landwirtschaftlichen Anbauflächen, mit Ausnahme von Anbauflächen so genannter Kleinlandwirte bzw. Kleinerzeuger. Die NaVIS-Datenbank umfasst zwei Datenbestände: eine so genannte „Adressdatenbank“, in der die Informationen zu Landwirten, landwirtschaftlichen Betrieben, Züchtern, Züchterbetrieben, Vertriebsstellen, Vertriebsfirmen, Vertriebsorganisationsfirmen, Untervertriebsorganisationsfirmen und autorisierten Stellen gespeichert werden; und eine so genannte „Sortendatenbank“, in der die Informationen zu den Sorten gespeichert werden. Im Hinblick auf die Einzelheiten zum Zweck und zum Einsatzbereich des IT-Produkts verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 1.7 des Erstgutachtens, da sich insoweit keine Änderungen zu dem IT-Produkt in der Version 3.1.16 ergeben haben, welches Gegenstand der Rezertifizierung ist.

Die für den Einsatz des IT-Produkts relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich nicht geändert.

8 Modellierung des Datenflusses

Die Datenflüsse in Bezug auf das Verfahren zur Ermittlung, Erhebung, Abrechnung und Verwaltung von Nachbaugebühren für die Nutzung von sortenschutzrechtlich geschütztem Saat- und Pflanzengut auf landwirtschaftlichen Anbauflächen erfolgen wie in der folgenden Grafik dargestellt.



9 Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog Version 1.2 für die Begutachtung von IT-Produkten im Rahmen des Gütesiegelverfahrens beim ULD SH, Stand: 29. August 2005.

10 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Insgesamt entspricht das begutachtete IT-Produkt, die genannte Softwareanwendung NaVIS, den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit nach wie vor in adäquater Weise.

Zusammenfassend hat es in der Version 3.1.16 gegenüber der Version 2.1 folgende hier relevante Änderungen gegeben:

- Im Hinblick auf die datensparsame Gestaltung des Produkts ist erwähnenswert, dass auch die Anrede als Muss-Feld ausgestaltet worden ist.
- Im Hinblick auf die frühzeitige Pseudonymisierung wird nun eine Ausnahme vom grundsätzlichen Schwärzen bestimmter Angaben vor dem Einscannen von Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen gemacht, soweit dies zur Geltendmachung der sich aus dem Dokument ergebenden Rechte erforderlich sein kann.
- Gegenüber den unter Ziffer 2.1.1 des Erstgutachtens aufgelisteten Primärdaten, die im Rahmen des Einsatzes der Softwareanwendung NaVIS verwendet werden, haben sich lediglich geringfügige Änderungen ergeben. Die NaVIS-Datenbank in der Version 3.1.16 ermöglicht es, zusätzliche Primärdaten zu speichern (Kooperationen, Ackerfläche in ha sowie zusätzliche Adress-Funktionen und Herkunftsangaben zu Zusatzdaten) und zu verwenden.
- Schließlich sind geringfügige Anpassungen des Datenschutzhinweises erfolgt.

Geordnet nach den einzelnen Prüfungskomplexen hat die Begutachtung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eingedenk der dargestellten Neuerungen der Version 3.1.16 im Wesentlichen Folgendes ergeben:

1. Die NaVIS-Datenbank ermöglicht eine datensparsame Informationsverarbeitung im Wesentlichen durch die Differenzierung der verarbeiteten Daten in so genannte Muss-, Soll- und Kann-Daten und durch nutzerspezifisch zu erteilende Feldberechtigungen. Positiv hervorzuheben ist hierbei die technische Umsetzung dieser Differenzierung durch unterschiedlich-farbige Markierungen von Muss-, Soll- und Kann-Feldern in der Software.

Die Transparenz der Datenverarbeitung und der Produktbeschreibung wird im Wesentlichen durch einen strukturierten Datenbankaufbau und die Vergabe einer eindeutigen Betriebsnummer für jeden Betroffenen, sowie durch eine Dokumentation in Form eines Wiki-Systems, in dem sich sowohl Hinweise von Anwender zu Anwender als auch Dokumentationen der technischen Entwicklung finden, erreicht.

2. Als Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verwendung der in der NaVIS-Datenbank enthaltenen personenbezogenen Daten dient im Wesentlichen § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.V.m. dem aus den sortenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Nachbau geschützter Pflanzensorten folgenden gesetzlichen Schuldverhältnis. Insbesondere § 10a Abs. 6 SortG und Art. 14 Abs. 3 GemSortVO verankern insoweit Auskunftspflichten von Landwirten, die Nachbau betreiben, um den Züchtern die Berechnung und Erhebung von Nachbaugebühren zu ermöglichen. Solcherlei Nachbau-relevante Informationen finden sich – zugeordnet zu den jeweiligen Wirtschaftsjahren - neben den allgemeinen Personen- und Adressdaten in der NaVIS-Datenbank.

Die Datenerhebung erfolgt in der Regel über so genannte Nachbauerklärungen unmittelbar bei den betroffenen Landwirten. Teilweise lassen die sortenschutzrechtlichen Bestimmungen aber auch eine Erhebung von Nachbauinformationen bei Dritten zu bzw. verlangen dies ausdrücklich. Eine Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt. Eine Löschung der personenbezogenen Daten kann jederzeit erfolgen; und erfolgt ansonsten automatisch nach dem Ablauf der einschlägigen Verjährungsfristen für die Geltendmachung der

sortenschutzrechtlichen Ansprüche bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Im Hinblick auf Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen von Landwirten infolge von Sortenschutzverletzungen erfolgt die Löschung manuell nach Auslaufen des Schutzes der betroffenen Sorte.

Mit sämtlichen Auftragsdatenverarbeitern bestehen Verträge nach § 11 BDSG, die für ein besonders hohes Schutzniveau sorgen

3. Die STV hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die den in der Anlage zu § 9 BDSG definierten Schutzziele ausreichend Rechnung tragen und für ein angemessenes Schutzniveau sorgen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Zugriffskontrolle; hier sind restriktive Zugriffskonzepte sowohl auf Systemebene (Zugang zu dem Terminal-Server) als auch auf Datenebene (Zugriff auf die Datenbank) realisiert, die noch durch weitere technische und organisatorische Zugriffsschutzmaßnahmen flankiert werden.
4. Im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist zu konstatieren, dass die NaVIS-Anwendung die Benachrichtigung der Betroffenen sowie die Auskunft, Löschung und Sperrung von Daten ermöglicht bzw. sogar aktiv unterstützt. Insoweit ist insbesondere ein Sperr- und Löschkonzept technisch umgesetzt, welches eine automatische Sperrung und Löschung von Daten nach definierten Zeiträumen bewirkt.

11 Sofern das Produkt einen Teil der Anforderungen nur unzureichend erfüllt: Beschreibung, wie dies ausgeglichen wird:

Nicht relevant

12 Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert

Eine vorbildliche Erfüllung der Anforderungen und damit eine Datenschutz fördernde Wirkung erreicht das IT-Produkt in folgenden Punkten:

- die technische Umsetzung der Differenzierung zwischen Muss-, Soll- und Kann- Feldern in der Software durch unterschiedlich-farbige

Feldbeschriftungen, wodurch eine vorbildliche Transparenz dieser Unterscheidung für die Nutzer geschaffen und eine datensparsame Verarbeitung aktiv unterstützt wird;

- strenge vertragliche Bindung der Auftragsdatenverarbeiter durch Verankerung von über die Anforderungen des § 11 BDSG hinausgehende Verpflichtungen;
- effektive Sicherung des Zugriffs auf die verarbeiteten Daten durch ein mehrstufiges Zugriffsschutzsystem auf Server- und auf Datenebene;
- die Unterstützung der Beauskunftung nach § 34 BDSG zum Einen durch ein standardisiertes Verfahren, durch das ein Datenbankausdruck erzeugt und mit einem erläuternden Begleitschreiben an den Betroffenen gesandt wird und zum anderen durch die Ermöglichung einer Einsichtnahme der Betroffenen über einen geschützten Internet-Zugang in die zu seiner Person gespeicherten Adressen und Informationen über Nachbarverhältnisse;
- die automatische Sperrung und Löschung personenbezogener Daten nach Ablauf vordefinierter Fristen im Rahmen eines technisch umgesetzten, in das Produkt integrierten Lösch- und Sperrkonzepts.

* * * * *